

Satzung des

Fördervereins

„Waldkindergarten Ottendorf-Okrilla e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldkindergarten Ottendorf-Okrilla e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Registergericht Dresden einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Ottendorf-Okrilla.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - Ideelle und materielle Unterstützung des Waldkindergartens Ottendorf-Okrilla (§ 58 Nr. 1 AO)
 - Mitgestaltung und Förderung von Kitaveranstaltungen, Veranstaltungen für Kinder im Jahreskreis
 - Unterstützung bei Gruppenfahrten
 - Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - Unterstützung bei der Gestaltung des Außenbereichs
 - Unterstützung bei der Pflege, Gestaltung und Verschönerung der Innenräume
 - Unterstützung in sozialen Belangen von Kindern aus wirtschaftlich schwachen Familien
 - Außendarstellung der Kita
 - Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Kita (z. B.: Kita-Newsletter)
- (3) Der Verein nimmt die Aufgaben im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel und Vermögen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff. Abgabenordnung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben sind gemeinschaftliches Eigentum des Vereins und werden aufgebracht bzw. erhalten durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und
- Sonstige Einnahmen

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

(7) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet.

(8) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

(9) Der Verein betätigt sich nicht politisch, gewerkschaftlich oder religiös.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen sein, die die Ziele unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der die Entscheidung über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit trifft. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

(3) Der Verein unterscheidet zwei Formen der Mitgliedschaft:

a. Die aktive Mitgliedschaft

b. Die passive Mitgliedschaft

Zu a) Die aktive Mitgliedschaft ist für jenen Personenkreis geschaffen, der sowohl durch die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, als auch durch aktives Mitwirken, zu der Umsetzung der Zielsetzungen des Vereins beitragen möchte. Aus der Mitwirkung innerhalb der aktiven Mitgliedschaft ergibt sich die volle Stimmberechtigung bei allen Vereinsentscheidungen.

Zu b) Die passive Mitgliedschaft ist für Personen geschaffen, die aus individuellen Gründen heraus nicht am Vereinsleben teilnehmen möchten, sich aber mit den Zielen des Vereins identifizieren. Passivmitglieder können jederzeit das Vereinsleben mitgestalten, haben bei Vereinsentscheidungen aber kein Stimmrecht. Ein Wechsel ist jederzeit möglich und dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

(4) Für den noch nicht volljährigen Personenkreis gilt für den Ein- als auch für den Austritt die Notwendigkeit einer schriftlichen Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten. Sie haben als Aktivmitglieder volles Stimmrecht.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können insbesondere Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet,

- durch mitgliedsseitige Kündigung,
- durch Ausschluss

- durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person oder
- mit der Auflösung des Vereins

(2) Eine Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann automatisch zum 31.12. des Jahres der Kündigung.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dies kann nur geschehen, wenn ein Mitglied

- gegen Vereinsziele agiert,
- grob gegen die Satzung und gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- durch gravierendes Fehlverhalten dem Ansehen des Vereins schadet
- sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält oder
- trotz schriftlicher Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen mindestens ein Jahr im Rückstand ist und nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mahnung vollständig entrichtet hat.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Im Falle eines Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des Betroffenen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5) Eine – auch anteilige – Erstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge erfolgt auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 6 Beiträge

(1) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins.

(2) Als Leitlinie soll gelten, dass die Mitgliedsbeiträge den individuellen Möglichkeiten der Mitglieder Rechnung tragen sollten.

(3) Über Stundung und Erlass von noch ausstehenden Beiträgen entscheidet der Vorstand. Ein Antrag auf Stundung hat schriftlich zu erfolgen. Die Vorstandsentscheidung ist unanfechtbar.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens jährlich durchzuführen ist.

(2) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Es gelten folgende Voraussetzungen:

a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.

c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich

anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

g. Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.

(6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung

b. Entlastung des Vorstandes

c. Wahl (ggf. Abwahl) des Vorstandes

d. Wahl des Kassenprüfers

e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

f. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages

g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

h. Entscheidung über gestellte Anträge

i. Satzungsänderungen

j. Auflösung des Vereins

(7) Über die Mitgliederversammlung und die aus ihr resultierenden Ergebnisse wird ein Protokoll erstellt. Dies ist sowohl von der Protokollführung als auch von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und zugänglich aufzubewahren.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

(9) Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB setzt sich aus folgenden drei gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in

(2) Jedes gesetzliche Vorstandsmitglied (vgl. § 9 Abs. 1 der Satzung) vertritt den Verein einzeln.

(3) Die Geschäftsadresse ist identisch mit der Adresse der Kita.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden regelmäßig von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich und ist nicht begrenzt. Nur Aktivmitglieder können Vorstandsposten bekleiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder dem Verein aus, wird ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Für die Wahlbestätigung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfte der laufenden Amtsperiode.

(6) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt. Vorstandsentscheidungen finden ihre Gültigkeit bei einer einfachen Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

(7) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Videokonferenz, fernmündlich oder im digitalen Raum gefasst werden.

(8) Sämtliche Ausgaben müssen den vorhandenen Geldmitteln des Vereins entstammen; die Deckungsfähigkeit muss gewährleistet sein.

(9) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen können, einzuladen.

(10) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor.

§ 10 Kassenprüfung

Der Kassenprüfer kontrolliert am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins stichprobenartig. Er kann unangekündigte Kassenprüfungen vornehmen. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt zu geben.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt werden würde.
- (5) Satzungsänderungen dürfen nicht den juristischen, gesellschaftlichen und/oder pädagogischen Zielen, Aufgaben und Interessen der Kita zuwiderlaufen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- (2) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss vier Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ottendorf-Okrilla, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Waldkindergartens Ottendorf-Okrilla zu verwenden hat.

Ottendorf-Okrilla, den ~~xx.xx.2023~~ 3. Juli 2023 g.e.P.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

C. Purkay

C. Klauke

H. Seiwert

Melodine Seibe-Clas

N. Frimm

A. Gummesschneid

J. Krosch

